

SATZUNG

Reitverein Selb

§ 1

Der Verein führt den Namen „Reitverein Selb“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Selb eingetragen.

Sitz des Vereins ist Selb.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch:

1. die Pflege und Hebung des Reitsportes,
2. Veranstaltung von Pferdeleistungsschauen,
3. die besondere Pflege der reitsportlichen Betätigung der Jugend, die Förderung ihrer sportlich-körperlichen Ertüchtigung und ihre Erziehung zu sportlicher Fairneß,
4. Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband e.V.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle vom Verein erworbenen Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Gewinne werden nicht erstrebt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch auf tatsächlich erfolgte Auslagen.

Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer oder konfessioneller Art sind ausgeschlossen.

§ 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Die Organe des Vereins sind.

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung. Die Art der Abstimmung wird vom Leiter der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Wird gegen die vorgeschlagene Form der Abstimmung Widerspruch erhoben, so muß durch Stimmzettel geheim abgestimmt werden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Treten mehr als 2 Bewerber auf und erreicht keiner der Bewerber im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so scheiden die Bewerber mit den niedrigsten erhaltenen Stimmen aus und zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erfolgt Stichwahl. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, das Amt jeweils bis zu der Mitgliederversammlung, bei der eine Neuwahl stattzufinden hat, auszuüben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, ohne Anrufung der Mitgliederversammlung, sich aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder bis zu einer Neuwahl zu ergänzen. Die so vom Vorstand bestellten Mitglieder haben während ihrer Amtszeit die gleichen Rechte wie die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.

§ 5

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. Dem Präsidenten
2. Dem Geschäftsführenden Vorstand

Der Präsident repräsentiert den Verein bei allen öffentlichen Veranstaltungen. Im Falle der Verhinderung wird er vom 1. Vorsitzenden vertreten.

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Sportwart

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet:

- a) über die Durchführung der in § 2 genannten Vereinszwecke,
- b) über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- c) über die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
- d) über Neuaufnahme von Mitgliedern,

soweit nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung die Mitgliederversammlung zur Entscheidung befugt ist.

Zum Vorstand gehören außerdem 2 Kassenrevisoren, der Jugendwart, der Zeugwart und der Vereinsausschuß, der aus 4-6 Mitgliedern besteht, die zur Hälfte von der Mitgliederversammlung gewählt und zur Hälfte vom Vorstand bestellt werden. Die Ausschußmitglieder und Revisoren haben die gleichen Rechte wie Vorstandsmitglieder.

Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben, z.B. Reitunterricht, zu betreiben, die dann in ihrem Aufgabenbereich die gleichen Rechte wie

Vorstandsmitglieder haben.

Der Vorstand legt die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder fest und grenzt sie gegeneinander ab. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

In den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder wählbar.

§ 6

Der 1. und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich allein zu vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen, unterzeichnet sie und läßt sie vom jeweiligen Leiter gegenzeichnen. Schriftwechsel wird von ihm „im Auftrag“ unterzeichnet.

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins im Rahmen der vom Vorstand erteilten Vollmachten und legt den Jahresabschluß vor.

Der Kassenrevisor überwacht die Kassenführung und berichtet hierüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

Im übrigen ist der Vorstand der Mitgliederversammlung verantwortlich, eine Haftung gegenüber dem Verein wird nur durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung begründet.

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, aus besonderen Gründen einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnung:

- a) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Vereinsjahr,
- b) Bericht des Kassenwartes über die Vereinsgeschäfte,
- c) Bericht des Kassenrevisors,
- d) Entlastung des Kassenwartes,
- e) Entlastung des Gesamtvorstandes (nach jedem 2. Jahr),
- f) Neuwahlen (nach jedem 2. Jahr),
- g) Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder,
- h) Verschiedenes.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Entlastung des Vorstandes,
- b) Entlastung des Kassenwartes,
- c) Wahl des Vorstandes,

- d) Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Vorschlag des Vorstandes,
- e) Zustimmung zum vorgelegten Etat für das neue Vereinsjahr,
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- i) Finanzplanungen, die voraussichtlich mehr als DM 10.000,-- ausmachen werden,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung in ortsüblicher Weise durch Presseveröffentlichung oder durch Brief einberufen. Zwischen Einberufung und Abhaltung der Mitgliederversammlung muß mindestens der Zeitraum von einer Woche liegen.

Über eine Angelegenheit soll nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung steht. Weitere Punkte können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Beschlüsse über

- a) Änderung der Satzung,
- b) Änderung des Vereinszweckes,
- c) Auflösung des Vereins

können nur gefaßt werden, wenn diese Punkte vorher mit der Tagesordnung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden sind.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung, der bei geheimer Wahl zwei Stimmzettel abzugeben hat. Besteht auch dann noch Stimmgleichheit, ist der Antrag als abgelehnt zu betrachten.

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes erfordern Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder sind schriftlich einzuholen.

Erfolgt von diesen innerhalb von 21 Tagen nach Absendung der Anfrage keine Antwort, so gilt dies für die betreffenden Mitglieder als Ablehnung des Auflösungsbeschlusses.

Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes ist vom ältesten anwesenden stimmberechtigten Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, zu stellen. Dieses Mitglied leitet dann die Wahl des 1. Vorsitzenden, der sodann wieder die Leitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung der weiteren Wahlen übernimmt.

Die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen wegen Ausschluß gegen den Verein ist unzulässig.

§ 8

Die Mitglieder bestehen aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) jugendlichen Mitgliedern,
- c) Kindern,
- d) Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Aktive sind solche, die sich innerhalb des Vereins sportlich betätigen. Passive solche, die sich nicht innerhalb des Vereins sportlich betätigen.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 14. Lebensjahr, jedoch nicht das 18. Lebensjahr, vollendet haben. Aus Vereinfachungsgründen gilt als Stichtag jeweils der 1. Januar. Jugendliche Mitglieder werden zu ordentlichen Mitgliedern, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht aus dem Verein ausgetreten sind.

Als Kinder zählen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für die Ehrung von Mitgliedern erläßt der Verein eine Ehrenordnung.

§ 9

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der vom Vorstand oder seiner Beauftragten getroffenen Anordnungen den Reitsport auszuüben und die vereinseigenen Anlagen zu benutzen.

Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind in den Vorstand bzw. den Ausschuß wählbar. Sie sind berechtigt Anträge zur Mitgliederversammlung einzureichen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz notwendiger Auslagen bleibt unberührt. Bei ihrem Ausscheiden haben Mitglieder nur Anspruch auf Rückgabe von Bar- oder Sacheinlagen, soweit diese nachgewiesen werden und soweit diese über Beitragsverpflichtungen und Spenden hinausgingen.

Ein Mitglied ist nicht abstimmerechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Vereins- und Reitbeiträge zu zahlen. Die Rechte ruhen, solange die Beiträge nicht bezahlt sind. Im Falle des Austrittes ist der Betrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

Zur Aufnahme als Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bei Jugendlichen und Kindern ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

§ 10

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Tod

- c) durch Ausschluß
- d) durch Streichung

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Bei Schreiben, die nicht „eingeschrieben“ abgesandt werden, trifft den Absender die Beweislast des Zugangs.

Ausgeschlossen können Mitglieder werden, die

- a) durch unsportliches oder sonstiges Verhalten das Ansehen des Vereins gefährden, oder
- b) durch ihr Verhalten wiederholt Anlaß zu Zwistigkeiten im Verein gegeben haben,
- c) den Anordnungen des Vorstandes und der Reitordnung trotz Mahnung und Verweis durch den Vorstand nicht Folge leisten,
- d) durch Gerichtsurteil die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben.

Der Ausschluß erfolgt nach schriftlicher Abmahnung durch die Vorstandschaft geheim. Vor Erledigung eines Antrages auf Ausschluß eines Mitgliedes ist diesem hiervon Kenntnis zu geben, um ihm die Gelegenheit zu einer Rechtfertigung bzw. zum freiwilligen Austritt zu geben.

Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn es trotz Mahnung mittels eingeschriebenem Brief und Fristsetzung mit mindestens drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und keine verbindliche Erklärung über die Erfüllung der Beitragspflicht abgibt. In besonderen Härtefällen kann auf begründeten Antrag Stundung oder Ermäßigung durch den Vorstand gewährt werden. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt der Stadt Selb zu mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Eine Vermögensaufteilung an die Mitglieder darf nicht erfolgen.

§ 12

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Selb in Kraft.

Im Vereinsregister von Selb Band III VR 134 am 7. Oktober 1969 eingetragen.
Selb, den 07. Oktober 1969 Geschäftsstelle des Amtsgerichts:
(Thiel) JAng.